

**Schweizerisches Komitee**

**"Wir Frauen für die 10. AHV-Revision"**

zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995

**Die Argumente  
für ein Ja zur  
10. AHV-Revision**

und

**für ein Nein zur  
SPS/SGB-Volksinitiative  
"zum Ausbau von AHV und IV"**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Darum Ja zur 10. AHV-Revision und Nein zur SPS/SGB-Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV"	3
2. Einleitung	
2.1. Vorgeschichte	5
2.2. Politisches Umfeld	6
2.3. Konsequenz Frauenkomitee	6
2.4. Initiativen	6
3. Inhalt der 10. AHV-Revision	7
3.1. Betreffend alle Frauen	7
3.2. Betreffend Ehefrauen	16
3.2.1. Ohne Kind	17
3.2.2. Mit Kind	17
3.3. Betreffend alleinstehende Frauen	
3.3.1. Verwitwete Frauen	18
3.3.1.1. Ohne Kind	18
3.3.1.2. Mit Kind	19
3.3.2. Geschiedene Frauen	
3.3.2.1. Ohne Kind	20
3.3.2.2. Mit Kind	20
3.3.3. Ledige Frauen	
3.3.3.1. Ohne Kind	20
3.3.3.2. Mit Kind	21
4. Die Argumente auf einen Blick	22
5. Gegnerargumente und ihre Entkräftungen	24
6. SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV"	28
7. Anhang	30
7.1. Statistischer Anhang	
7.2. Beispiele	

## 1. Darum Ja zur 10. AHV-Revision

Wir Frauen vom Schweizerischen Komitee "Wir Frauen für die 10. AHV-Revision"

- ◆ ... sagen Ja zur Erfüllung der langjährigen Frauenanliegen.
- ◆ ... stehen ein für den sozialpolitischen Fortschritt der 10. AHV-Revision.
- ◆ ... sagen Ja zum zeitgemässen, eigenständigen Rentenanspruch der Frau.
- ◆ ... sagen Ja zur Gleichberechtigung in der AHV.
- ◆ ... stehen zu unserer Mitverantwortung für das finanzielle Gleichgewicht des AHV-Finanzhaushalts.
- ◆ ... stehen zur Anerkennung der vorwiegend von Frauen geleisteten Erziehungs- und Betreuungsarbeit.
- ◆ ... üben Solidarität mit den sozial Schwächeren.
- ◆ ... stehen ein für die - auch längerfristig - finanzielle Sicherung des grössten Sozialwerkes der Schweiz. Davon profitiert die Generation unserer Kinder und Enkelkinder. Auch sie sollen später einen ungefährdeten Anspruch auf Leistungen haben.

### Der Weg zum flexiblen Rentenalter

Im Rahmen der 10. AHV-Revision können Frauen und Männer die Möglichkeit des flexiblen Rentenvorbezugs gemäss ihren individuellen Bedürfnissen frei wählen. Im Zuge der Flexibilisierung wird das Frauenrentenalter innerhalb von acht Jahren stufenweise an dasjenige der Männer angenähert. Während einer Übergangszeit profitieren die Frauen von einem halbierten Kürzungssatz. Aufgrund der Verbesserungen durch die neue Rentenformel sowie aufgrund der Rentenverbesserungen durch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erhalten insbesondere Frauen mit Kindern mehr Rentenzuwachs, als sie eine allfällige, voll wirksame Rentenkürzung infolge Vorbezug kosten würde.

**Wir vom Schweizerischen Komitee "Wir Frauen für die 10. AHV-Revision" befürworten somit die AHV-Vorlage, weil sie das langjährige Postulat des flexiblen Rentenalters verwirklicht.**

Gleichzeitig sagen wir Nein zur Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV",

- ◆ ... denn sie richtet sich gegen die berufliche Vorsorge.
  - ◆ ... weil milliardenschwere Mehrausgaben den Bundeshaushalt unverantwortlich belasten.
  - ◆ ... weil wir gegen eine masslose Leistungsaufstockung auf Kosten der Finanzierbarkeit sind. Der Generationenvertrag darf nicht durch solche Experimente gefährdet werden.
- 

**Weil mit der 10. AHV-Revision die wichtigen frauenspezifischen Anliegen verwirklicht werden, ohne die finanzpolitisch unverantwortlichen Mehrkosten der SPS/SGB-Initiative zu verursachen, sagen wir am 25. Juni 1995 entschlossen Ja zur 10. AHV-Revision und Nein zur SPS/SGB-Volksinitiative.**

## 2. Einleitung

### 2.1. Vorgeschichte

Als vor über zwölf Jahren die Arbeiten für die zehnte AHV-Revision aufgenommen wurden, standen zwei übergeordnete Revisionsziele im Vordergrund: zum einen die Realisierung der Gleichberechtigung von Frau und Mann als Folge des 1981 von Volk und Ständen gutgeheissenen Verfassungsartikels über die Gleichstellung der Geschlechter (BV Art. 4 Abs. 2); zum anderen die Einhaltung des Grundsatzes der Kostenneutralität für künftige AHV-Revisionen, dies mit Wirkung mindestens bis zur Jahrtausendwende.

Mit Botschaft vom 5. März 1990 unterbreitete der Bundesrat den Eidgenössischen Räten seine Anträge zur 10. AHV-Revision. Sie umfassten im wesentlichen vier Massnahmenpakete auf dem Gebiet der Gleichberechtigung von Frau und Mann, des Rentenvorbezugs für Männer sowie im sozialen und finanziellen Bereich. Im Frühjahr 1991 verabschiedete der Ständerat als Erstrat die Vorlage zur Hauptsache gemäss den Anträgen des Bundesrates. Der Umstand, dass diverse Anträge, die auf eine sofortige Umstellung vom System der vom Rentenanspruch des Mannes abgeleiteten Rente zu einem Individualrentensystem und auf eine Anhebung des Rentenalters der Frau abzielten, abgelehnt wurden, hinterliess allerdings auch ausserhalb des Parlamentes ein beachtliches Malaise. Darauf ging - entgegen den Anträgen des Bundesrates, der diese Fragen zum Gegenstand einer 11. AHV-Revision machen wollte - die vorberatende Kommission des Nationalrates ein. Sie nahm im April 1991 ihre Arbeit auf. Eine Arbeitsgruppe erarbeitete einen Konsensvorschlag für einen Systemwechsel im Rahmen der 10. AHV-Revision, dem das Plenum der nationalrätlichen Kommission zustimmte. Angesichts der für dessen Konkretisierung auf Gesetzesstufe noch erforderlichen Zeit kam die Kommission zum Schluss, die AHV-Vorlage zweizuteilen und die sozialpolitisch dringlichsten, unbestrittenen Punkte der bundesrätlichen Vorlage in Form eines separaten, befristeten Bundesbeschlusses vorzuziehen (1. Teil der 10. AHV-Revision); letzterer ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 1996 infolge des mutmasslichen Inkrafttretens der Gesamtrevision auf den 1. Januar 1997.

In der Frühjahrssession 1993 verabschiedete der Nationalrat nahezu unverändert die Anträge seiner vorberatenden Kommission zur AHV-Revision (sog. 2. Teil der 10. AHV-Revision). Der Ständerat - nachdem seine vorberatende Kommission die Frage der Einheitsrente eingehend geprüft und abgelehnt hatte - folgte anlässlich der Sommersession 1994 weitgehend den Beschlüssen der Volkskammer, war aber bestrebt, mehreren Einwänden bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Splitting-Modells Rechnung zu tragen.

Anlässlich der Herbstsession 1994 der Eidgenössischen Räte wurde die Vorlage zur 10. AHV-Revision (integrierte Fassung aus 1. und 2. Teil) definitiv bereinigt.

## 2.2. Politisches Umfeld

Unmittelbar nach den Schlussabstimmungen der Eidgenössischen Räte (Nationalrat 138:27 Stimmen [bei 17 Enthaltungen] und im Ständerat 37:2 Stimmen) haben der Christlichnationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) sowie verschiedene Organisationen das Referendum gegen die 10. AHV-Revision ergriffen und das Sammelergebnis am 11. Januar 1995 mit 141'879 gültigen und formell zustandegekommenen Unterschriften eingereicht. Die 10. AHV-Revision hat daher eine Volksabstimmung zu bestehen, welche zusammen mit der SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau der AHV und IV" vom Bundesrat auf den 25. Juni 1995 festgesetzt wurde. Für die Referendumsführer ist die Erhöhung des Frauenrentenalters der einzige Streitpunkt.

## 2.3. Konsequenz Frauenkomitee

Im Hinblick auf die Abstimmung vom 25. Juni 1995 hat sich ein breit abgestütztes Frauen-Komitee gebildet, das vor allem auf die Vorzüge der 10. AHV-Revision aus Frauensicht aufmerksam machen will. Die in diesem Komitee zusammengeschlossenen politischen Repräsentantinnen befürworten entschlossen die 10. AHV-Revision; konsequenterweise lehnen sie die SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV" klar ab.

## 2.4. Initiativen

Parallel zum Referendum haben der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) und der Christlichnationale Gewerkschaftsbund (CNG) eine Initiative zur Rücknahme des Rentenalters der Frau bzw. die sogenannte "Auffang-Initiative" lanciert. Danach sollen die Errungenschaften der 10. AHV-Revision durchgesetzt werden, ohne das Rentenalter der Frauen zu erhöhen. Zudem sieht die Initiative für Männer die Möglichkeit des Rentenvorbezugs um maximal zwei Jahre vor. Die Sammelfrist läuft am 22. Mai 1996 ab.

Zur gleichen Zeit hat der Vorstand der Grünen Partei (GPS) am 8. Oktober einstimmig die Lancierung einer Doppelinitiative beschlossen. Die erste Initiative sieht ein flexibles Rentenalter 62 für Mann und Frau vor, die zweite schlägt zur Finanzierung der Mehrkosten und zum Abbau der Lohnprozente eine Energiesteuer vor. Ein Referendum gegen die 10. AHV-Revision lehnt der GPS-Vorstand ab. Den definitiven Entscheid über die Lancierung der Initiative "für eine sichere AHV - Energie statt Arbeit besteuern" wird die Delegiertenversammlung der GPS am 5. November 1994 fällen. Die Sammelfrist läuft bis zum 22. Mai 1996.

Zur gleichen Thematik haben der Schweizerische Kaufmännische Verband (SKV) und die Vereinigung Schweizerische Angestelltenverbände (VSA) am 5. Oktober 1994 eine Volksinitiative "für das flexible Rentenalter 62 für Mann und Frau" lanciert. Nach Ansicht von SKV und VSA sollen die in der 10. AHV-Revision hart errungenen Vorteile (Splitting, Erziehungsgutschriften, neue Rentenformeln) nicht gefährdet werden. Die Volksinitiative liegt bereits zur Vorprüfung bei der Bundeskanzlei. Die Sammelfrist läuft bis zum 15. Mai 1996.

### 3. Inhalt der 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision, deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997 vorgesehen ist, bringt folgenden sozialpolitischen Fortschritt:

1. Den Übergang vom System der abgeleiteten (Mannes-)Rente zum individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem.
2. Die Aufbesserung der Leistungen durch eine neue Rentenformel, die Ausrichtung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie die Einführung einer Witwerrente und einer Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades.
3. Parallel zur Einführung des Rentenvorbezugs für Männer und Frauen wird das Rentenalter der Frau in zwei Schritten auf 64 Jahre angehoben. Wird vom Vorbezug Gebrauch gemacht, wird den Frauen in einer Übergangsphase die vorbezugsbedingte Kürzung gegenüber den Männern um die Hälfte reduziert. Der Vorbezug kann weitgehend durch Ergänzungsleistungen kompensiert werden.
4. Die durch die Erhöhung des Rentenalters bedingten Mehreinnahmen gestalten die Revision nach der Übergangszeit kostenneutral.
5. An verwitwete Personen wird ein 20prozentiger Zuschlag ausgerichtet; dieser ist für alle verwitweten Rentner gleich.

Konkret bringt die 10. AHV-Revision für die verschiedenen Betroffenenengruppen die folgenden Verbesserungen:

#### 3.1. Betreffend alle Frauen

##### ◆ 1. Individueller, eigenständiger Rentenanspruch

Mit der 10. AHV-Revision wird durch die Einführung des *geschlechterneutralen Individualrentensystems* ein längst fälliger und substantieller Schritt zur Gleichstellung von Frau und Mann und die zivilstandsunabhängige Rente in der AHV-Gesetzgebung realisiert.

##### ◆ 2. Rentenverbesserung für Frauen mit tiefem Einkommen

Der Bundesbeschluss beinhaltet wichtige soziale Verbesserungen, insbesondere die Rentenformeländerung mit maximaler Wirkung bei einem tiefen Einkommen. Diese auf den 1.1.1993 In Kraft gesetzte Rentenformel wird im Splitting weitergeführt.

### ◆ 3. Begrenzung der rentenbildenden Einkommen auf Maximalwert

Die rentenbildenden Einkommen sind auf den maximalen Betrag von 69'840 Franken plafoniert. Alle Verbesserungen der 10. AHV-Revision (auch die Erziehungsgutschriften) haben nur da eine Wirkung, wo nicht schon eine Maximalrente bezogen wird. Eine Grosszahl von Rentner/innen bezieht heute keine Maximalrente und kommt daher in den Genuss der Verbesserungen der 10. AHV-Revision.

### ◆ 4. Anerkennung von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben

Das neue Gesetz verhindert die Benachteiligung durch Renteneinbussen bei Personen (vorwiegend Frauen) die wegen Kindererziehung oder Betreuung von Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder unterbrochen haben. Was seit dem 1.1.1993 für geschiedene Frauen gilt, wird mit der Revision neu auf alle Frauen ausgedehnt. Gleichzeitig wird der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift eingeführt. Die Erziehungsgutschrift für Kinder erfolgt ab Geburt des ersten Kindes bis zum 16. Altersjahr des letztgeborenen Kindes. Die Betreuungsgutschrift erfolgt auf Antrag, sofern die in Pflege genommene Person verwandt und im mittleren Grade hilflos ist sowie im gleichen Haushalt lebt.

### ◆ 5. Gleichbehandlung von Alt- und Neurentner/innen

Ab dem Jahr 2001 werden auch die heute bereits pensionierten Versicherten in den Genuss der Änderungen der 10. AHV-Revision kommen. Heutige Rentnerinnen können somit auch von der 10. AHV-Revision profitieren.

### ◆ 6. Einführung der Witwerrente

Die Beitragsleistungen der Frau lösen über die Einführung der Witwerrente neue Leistungen aus. Ihre AHV-Beiträge werden dadurch aufgewertet.

### ◆ 7. Privilegierter Rentenvorbezug in der Übergangsphase von 62 bis 64

Von 62 bis 64 haben Frauen die Möglichkeit, ihre Rente vorzubeziehen. Gegenüber Männern werden sie bessergestellt, indem ihr Kürzungssatz von 3,4 Prozent die Hälfte des Satzes des Mannes beträgt.

## Acht Gegenargumente und ihre Entkräftung:

- *Trotz Gleichstellungsgesetz sind die Frauen noch in vielen Bereichen gegenüber den Männern benachteiligt. Solange geschlechtsspezifische Lohnunterschiede bestehen, beziehen Frauen ungerechtfertigt tiefere Renten als Männer. Die Gleichstellung in der AHV-Gesetzgebung wirkt sich daher wenig aus. Die Erhöhung des Rentenalters ist folglich ein eindeutiger Sozialabbau.*

*Erwerbstätige Frauen tragen zudem die Doppelbelastung von Beruf und Familie.*

### → Entkräftung:

→ Der verfassungsmässige Gleichheitsgrundsatz für Frau und Mann erfordert eine Angleichung des Rentenalters. Im zwischenstaatlichen Vergleich zeigt sich, dass mit Ausnahme von Griechenland, Grossbritannien und Portugal die meisten europäischen Länder die Gleichstellung von Frau und Mann beim Rentenalter realisiert haben. In Italien und Österreich ist die Angleichung mittel- bis längerfristig beschlossen (vergleiche statistischen Anhang I).

→ Rentenverbesserungen aufgrund der neuen Rentenformel und möglicherweise Erziehungsgutschriften bringen eine substantielle Besserstellung von Frauen mit tieferen Einkommen. Selbst wenn diese Frauen bei gekürzter Rente durch Vorbezug vor 64 aus dem Erwerbsleben treten, fahren sie besser als nach geltendem Gesetz.

→ Die Gleichstellung hat den Frauen - wenn auch langsam - beachtenswerte Verbesserungen gebracht. Als Folge davon ist beispielsweise das Ausbildungsniveau angestiegen. Bei den Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II (nach obligatorischer Ausbildung) beträgt der Frauenanteil über 40 Prozent. Der Frauenanteil in den universitären Ausbildungsrichtungen ist zwar noch stark vom betreffenden Studienfach abhängig, ist aber in den letzten Jahren auch stark angestiegen. Mit dem höheren Ausbildungsniveau der Frauen verlängert sich deren Ausbildungszeit. Die Lebensarbeitszeit, in welcher einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann (in welcher auch Beiträge an die AHV bezahlt werden), nimmt daher ab und rechtfertigt mittelfristig eine Erhöhung des Rentenalters.

- *Die frauenspezifischen Verbesserungen (Splitting sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) der 10. AHV-Revision entsprechen einem geringen Teil der Kosten der Revision. Der grösste Teil der Kosten wird vielmehr durch die neue Rentenformel verursacht. Die Erhöhung des Frauenrentenalters als Gegenleistung für Verbesserungen, von denen auch Männer profitieren, ist daher nicht gerechtfertigt.*

→ **Entkräftung:**

→ Die Rentenaltererhöhung tritt nicht sofort in Kraft. Falls die Revision 1997 in Kraft tritt, wird das Rentenalter im Jahre 2001 auf 63 und im Jahre 2005 auf 64 Jahre angehoben. Dank dieser Übergangsregelung werden nur die Jahrgänge 1948 und jünger die Rentenaltererhöhung ohne vergünstigten Vorbezug in Kauf nehmen müssen. Ältere Frauen werden entweder von der Erhöhung nicht betroffen, oder sie können die Rente, um den halben versicherungstechnischen Satz gekürzt, ab 62 oder 63 Jahren vorbeziehen. Dabei erhalten die meisten Frauen durch die Erziehungsgutschriften mehr Rentenzuwachs, als sie eine allfällige Rentenkürzung infolge Vorbezugs kosten würde; konkret erhöhen die Erziehungsgutschriften die Renten zwischen 90 und 280 Franken.

**Vorbezug für Frauen**

	Bezug der Rente	Kürzung in %	Vorbezug in Fr.
bis 2000	ab 62	keine	0
2001 - 2004	ab 62	3,4	33 - 66
2005 - 2008	ab 62	6,8	66 - 131
ab 2009	ab 62	13,6	132 - 262

Voll wirksam wird die Rentenaltererhöhung also erst ab 2009. Die jüngeren Frauen können sich somit ab Inkrafttreten während zwölf Jahren auf die neue Situation einstellen.

Die durch die 10. AHV-Revision verwirklichte Möglichkeit, flexibel in den Ruhestand zu treten, nimmt auf individuelle Bedürfnisse Rücksicht und ist daher als grosser sozialpolitischer Fortschritt zu werten. Bereits während des Vorbezugs werden Ergänzungsleistungen entrichtet. Der finanzielle Ausgleich des Vorbezugs zeigt, dass die Erhöhung des Frauenrentenalters überbewertet wird.

→ Die Erhöhung des Frauenrentenalters ist nicht der Preis für das Splitting. Vielmehr wird dadurch ein Schritt in Richtung Gleichstellung der Geschlechter anvisiert. Die demographische Entwicklung lässt jedoch die Herabsetzung des Rentenalters der Männer nicht zu. Ab 2007 sind trotz Erhöhung des Rentenalters der Frauen und der Erhöhung der Mehrwertsteuer um ein Prozent zusätzliche Massnahmen nötig.

→ In bezug auf den Anspruch bei den Witwen-/Witwerrenten sind die Frauen gar besser gestellt als die Männer. Der Anspruch des Witwers erlischt mit dem 18. Altersjahr des jüngsten Kindes. Bei den Frauen besteht der Rentenanspruch unbefristet, sofern die Frau älter ist als 45 und mindestens fünf Jahre verheiratet war.

→ Aufgrund des medizinischen Fortschritts ist die Lebenserwartung in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Die Lebenserwartung eines 65jährigen Mannes beträgt heute rund 15,7 Jahre und diejenige einer 62jährigen Frau 22,9 Jahre. Die Rentenbezugsdauer der Frau ist daher im Durchschnitt 7,2 Jahre höher als diejenige des Mannes. Die höhere Lebenserwartung der Frau rechtfertigt daher - verbunden mit dem erwähnten Anstieg in der Ausbildungszeit - eine Erhöhung des Frauenrentenalters. Rund zwei Drittel (64 Prozent) aller Altersrenten wurden gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) im März 1990 an Frauen ausgerichtet. Dabei bezogen die Einzelrentnerinnen nur rund 55 Franken weniger Rente pro Monat als die Einzelrentner. 27,5 Prozent der Frauen erreichten die Maximalrente. Bei den Männern waren es nur wenig mehr, nämlich 29,1 Prozent. Bei fast identischen Renten werden die Frauen heute drei Jahre früher pensioniert und beziehen ihre Rente während einer bedeutend längeren Rentenperiode. Dies soll nun durch die Erhöhung des Rentenalters auf 64 teilweise korrigiert werden.

→ Auch Männer treten durch die 10. AHV-Revision Privilegien ab. Nach geltender Ordnung werden geschiedene Männer wie ledige Personen behandelt. Durch die 10. AHV-Revision wird ihr Einkommen während der Ehe neu gesplittet.

- 
- *Erhöhungen des Rentenalters wirken sich belastend auf den Arbeitsmarkt aus.*

#### → Entkräftung:

→ Der Erhöhung des Frauenrentenalters um zwei Jahre stehen je zwei Jahrgänge von Frauen und Männern gegenüber, die mit der 10. AHV-Revision neu die Möglichkeit erhalten, sich vorzeitig mit einer AHV-Rente aus dem Berufsleben zurückzuziehen. Das Ausmass, in welchem **sowohl Frauen als auch Männer** von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist noch unbekannt. Die Erhöhung des Frauenrentenalters muss daher das Arbeitskräfteangebot nicht erhöhen. Auch beim Frauenrentenalter 62 finden nicht einfach entsprechend viele jüngere Arbeitslose eine Stelle. Andererseits entstehen auch neue Arbeitsplätze, die vorzugsweise mit jüngeren Arbeitnehmer/innen besetzt werden.

→ Die heutige Arbeitsmarktsituation kann nicht in die Zukunft fortgeschrieben werden. Im Jahr 2001 kann sich der Arbeitsmarkt in einer ganz anderen Form präsentieren als heute.

→ Die demographische Entwicklung, verbunden mit längeren Ausbildungszeiten, fordert aufgrund der kürzeren aktiven Erwerbsphase - in welcher AHV-Beiträge entrichtet werden - eher eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit.

→ Der Anspruch auf eine Rente infolge des tieferen Rentenalters garantiert nicht, dass Erwerbstätige effektiv aus dem Erwerbsleben austreten (z.B. Selbständige). Frauen, die nach 62 gerne arbeiten möchten, dies aber nach geltendem Recht gar nicht können, erhalten die Möglichkeit, bis 64 zu arbeiten. Dies muss kein Nachteil sein. Der Anreiz, von 62 bis 64 zu arbeiten, kann gross sein, weil die Löhne vor allem in den allerletzten Jahren der Erwerbstätigkeit am höchsten sind. Es kann für eine Frau durchaus attraktiver sein, von 62 bis 64 zu verdienen, als eine Rente zu beziehen.

→ Eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit kann die strukturellen Probleme auf dem Arbeitsmarkt, welche unter anderem durch die hohen schweizerischen Arbeitskosten hervorgerufen werden, nicht beseitigen.

→ Nicht jede aus dem Erwerbsleben austretende Person kann durch eine arbeitslose Person ersetzt werden, da Arbeitskräfte weder in bezug auf ihren Fähigkeitsausweis noch in bezug auf weitere Persönlichkeitsmerkmale homogen sind. Erwerbstätige, die in den Ruhestand treten, haben nicht unbedingt das identische Qualifikationsprofil wie die Arbeitslosen.

→ Das Rentenalter 62 ist ein Nachteil für Frauen, die den beruflichen Wiedereinstieg suchen, denn je kürzer die mögliche Erwerbstätigkeit nach dem Wiedereinstieg ist, umso weniger attraktiv ist diese wiedereinsteigende Frau für den Arbeitgeber. Je kürzer die Erwerbsdauer nach dem Wiedereinstieg ist, umso schwieriger ist es, eine Anstellung zu erhalten.

---

▪ *Der Kürzungssatz ist zu hoch.*

→ **Entkräftung:**

→ Der Kürzungssatz von 6,8 Prozent pro Jahr, der auf die vorbezogenen Renten der Männer angewendet wird, ist aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung im 65. Altersjahr ermittelt worden. Dieser versicherungstechnisch festgelegte Satz garantiert, dass ein Vorbezüger durchschnittlich während seines Lebens gleich viel Rente erhält wie jemand, der erst im ordentlichen Rentenalter eine Rente beansprucht. Der Vorbezug ist daher längerfristig kostenneutral.

→ Um Härtefällen zu begegnen, die sich den Vorbezug nicht leisten können, werden Ergänzungsleistungen während des Vorbezugs ausgerichtet. Ergänzungsleistungen-Berechtigte werden eine um die Kürzung erhöhte Ergänzungsleistung erhalten.

→ Aufgrund des Obligatoriums von 1985 sind immer mehr erwerbstätige Frauen durch Leistungen aus der zweiten Säule abgesichert.

- *Reiche Frauen können auch von der Übergangsregelung profitieren.*

#### → Entkräftung:

→ Die AHV ist keine auf die individuellen Verhältnisse abgestützte Sozialfürsorge. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten werden nicht geprüft; vielmehr wird ein bedarfsunabhängiger Rentenanspruch gewährt.

- *Die demographiebedingten Finanzierungsprobleme der AHV sollen erst in der 11. Revision diskutiert werden. Die Erhöhung des Rentenalters zur finanziellen Entlastung ist daher verfrüht.*

#### → Entkräftung:

→ Für die mit dem Gesamtpaket der 10. AHV-Revision verwirklichten, frauenspezifischen Anliegen wurde jahrelang gekämpft. Falls die 10. AHV-Revision abgelehnt werden sollte, werden die ausserordentlichen Errungenschaften - insbesondere für Frauen - in ähnlicher Weise nie wieder möglich sein. Die Vorlage abzulehnen und zu hoffen, man würde vielleicht in einer 11. Revision eine ähnlich positive Ausgestaltung erreichen, ist daher gefährlich. Die mit dem dringlichen Bundesbeschluss am 1.1.1993 bereits in Kraft getretenen Verbesserungen (1. Teil der Revision) laufen Ende 1996 aus. Nur mit einem Ja zur 10. AHV-Revision ist deren Fortführung gewährleistet.

→ Der durch die demographische Entwicklung eingeleitete Prozess, wonach immer weniger Erwerbstätige für eine zunehmende Zahl von Rentenbezüger/-innen aufkommen müssen, wird durch die Erhöhung des Frauenrentenalters abgeschwächt. Konkret bewirken die Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Rentenalters eine Reduktion der demographisch bedingten Unterdeckung der AHV-Rechnung bis 2015 um nahezu 20 Mrd. Franken. Die kostenneutrale Ausgestaltung der 10. AHV-Revision ist damit ein wesentlicher Beitrag, die Generation unserer Kinder und Grosskinder vor überbordenden Kosten des Sozialstaates zu verschonen. Eine zusätzliche Strapazierung des Generationenvertrages wird dadurch vermieden.

→ Aufgrund der demographischen Entwicklung kann das Rentenalter der Männer nicht gesenkt werden; als Alternative bleibt lediglich die Erhöhung des Frauenrentenalters.

→ Die Ablehnung der 10. AHV-Vorlage durch das Volk und die Weiterführung des derzeit geltenden Rechts hätte auf nicht absehbare Zeit hinaus jährliche Ausgabenüberschüsse in der Grössenordnung von 700 Mio. Franken zur Folge (die demographisch bedingten Mehrkosten nicht eingerechnet).

- *Die Koordination zwischen 1. und 2. Säule ist unmöglich. Durch das Splitting-System weiss niemand, was zu erwarten ist, da dieses kompliziert und wenig transparent ist.*

→ **Entkräftung:**

→ Frauen, die oft eine unterbrochene Lohnkarriere ausweisen, können die erste und zweite Säule kaum koordinieren. Sie werden im neuen System besser fahren, weil dieses Erziehungszeiten, in denen keine Ansprüche gegenüber der zweiten Säule aufgebaut werden können, durch Gutschriften in der AHV als rentenwirksam anerkennt.

- *Die Erziehungsgutschriften werden nicht gezielt den tatsächlich erziehenden Personen mit geringem Einkommen angerechnet, sondern auch jenen mit einem hohen Einkommen. Erziehungsgutschriften sind daher sozial ungerecht. Zudem sind die Gutschriften in der Höhe der dreifachen minimalen Altersrente (34'920) zu hoch.*

→ **Entkräftung:**

→ Gutschriften werden nur wirksam, sofern das massgebliche Einkommen nicht bereits Anspruch auf eine Maximalrente gibt. Das rentenwirksame Einkommen ist gegenwärtig auf dem maximalen Betrag von 69'840 Franken plafoniert. Die Gutschriften tragen daher der Situation der Anspruchsberechtigten Rechnung. Je mehr jemand verdient, desto kleiner ist die Wirkung der einheitlich bemessenen Gutschriften.

→ Das Splitting-System soll für Personen mit Kindern keine Verschlechterungen bewirken; die Erziehungsgutschriften müssen daher ein gewisses Niveau haben.

→ Die AHV ist kein Fürsorgesystem. Ist jedoch die Maximalrente erreicht, wirken sich auch die Erziehungsgutschriften nicht mehr aus.

- 
- *Die Getrenntauszahlung der Ehepaarrente ist bereits seit 1973 möglich.*

→ **Entkräftung:**

→ Eine getrennte Auszahlung ist nicht identisch mit einem eigenständigen Rentenanspruch. Trotz getrennter Auszahlung bleibt die Ehefrau weiterhin von den Beitragsleistungen des Ehemannes abhängig. Beitragslücken des Mannes wirken sich deshalb negativ aus, selbst wenn die Frau immer Beiträge geleistet hat.

### 3.2. Betreffend Ehefrauen

#### ◆ 1. Individuelle Beitragsdauer auch bei Ehepaaren

Durch die 10. AHV-Revision bzw. durch das Splitting-System wird neu eine *individuelle Beitragsdauer auch bei Ehepaaren* verwirklicht.

#### ◆ 2. Überführung von Ehepaarrente in zwei Einzelrenten für jetzige Rentenbezüger/innen

Verheiratete Altrentnerinnen, deren Ehepaarrente aufgrund der unvollständigen Beitragsdauer des Mannes berechnet wurde, können ab Inkrafttreten die Überführung der Ehepaarrente in zwei Einzelrenten auf der Basis der eigenen Beitragsdauer der Ehegatten verlangen.

#### ◆ 3. Abschaffung des Zusatzrentenprivilegs für Männer

Der alleinige Anspruch des Mannes auf eine Zusatzrente (zur Mannesrente) für die jüngere Ehefrau wird abgeschafft. Bei Personen, die den Anspruch auf Zusatzrente noch vor Inkrafttreten der Revision erworben haben, soll der Anspruch allerdings erhalten bleiben. Desgleichen gibt es eine Besitzstandsgarantie für Versicherte, die den Anspruch auf die Zusatzrente bereits in der IV erworben haben. In der IV wird der Anspruch zudem geschlechterneutral ausgestaltet. Durch den Wegfall der Zusatzrente können gegenüber der geltenden Regelung effektiv Verschlechterungen stattfinden. Diese können jedoch durch Ergänzungsleistungen gezielt ausgeglichen werden.

#### ◆ 4. Aufwertung der Beitragsleistungen der Frau

Durch Einführung der Witwerrente werden die Beitragsleistungen der Ehefrau aufgewertet.

### 3.2.1. Ohne Kind

Gemäss geltender Regelung hat die Ehefrau keinen Anspruch auf eine eigene Rente, ausser im Falle, wo der Ehemann noch nicht 65, sie aber bereits 62 ist. Die Ehepaarrente wird aufgrund des mittleren Jahreseinkommens des Ehemannes und der Ehefrau (falls sie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat) berechnet. Hat der Ehemann für eine bestimmte Zeit keine Beiträge geleistet, muss die Ehefrau eine verminderte Rente in Kauf nehmen, da nach geltendem Recht die Beitragsdauer des Mannes die Grundlage für die Ehepaarrente ist. Nach revidiertem Gesetz wird zur Errechnung der individuellen Beitragsdauer neu das gesplittete Einkommen während der Ehe berücksichtigt.

### 3.2.2. Mit Kind

Sind beide Ehepartner rentenberechtigt, erhält die Ehefrau nebst dem Anspruch auf das gesplittete Einkommen während der Ehejahre neu auch den Anspruch auf die Hälfte der Erziehungsgutschriften.

#### Gegenargumente und ihre Entkräftung:

- *Nichterwerbstätige Ehefrauen leisten inskünftig individuelle Beiträge und werden daher gegenüber dem bisherigen Recht schlechter gestellt.*

#### → Entkräftung:

→ Beide Ehepartner sind ungeachtet ihres Beitragsstatus beitragspflichtig. Unter dem neuen Recht werden Frauen und Männer gleich behandelt.

→ Die Beiträge von nichterwerbstätigen Ehepartnern von Erwerbstätigen und/oder Betriebsinhabern, die fürs Kalenderjahr mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet haben, gelten als bezahlt. Diese Ausgestaltung ist so milde, dass sich nicht viel ändert.

- *Ehepaare mit zwei nichterwerbstätigen Partnern, von denen einer bereits im Rentenalter steht, werden benachteiligt.*

#### → Entkräftung:

→ Ergänzungsleistungen, welche die betroffenen Gruppen nachfragen können, lindern finanzielle Härtefälle.

→ Die neu eingeführten Gutschriften verbessern die Situation von Ehepaaren.

- 
- *Das Splitting-System verstärkt die Scheidungsbereitschaft.*

→ **Entkräftung:**

- Die Scheidungsbereitschaft ist nicht höher als im heutigen System; denn trotz zivilstandsunabhängigem System werden die Renten von zwei rentenberechtigten Ehegatten auf 150 Prozent plafoniert.
- Das Splitting-System ist ein weiterer Schritt in Richtung Gleichstellung der Geschlechter.
- Die Scheidungsbereitschaft kann von der finanziellen Situation entkoppelt werden. Von der finanziellen Unabhängigkeit profitieren insbesondere die Frauen.
- Ein Sozialversicherungssystem hat nicht die Aufgabe, als "Sittenwächter" aufzutreten.
- Eine Scheidung hängt von sehr vielen Faktoren ab. Dies auf das Splittingsystem abzuwälzen ist eine Hypothese.

### **3.3. Betreffend alleinstehende Frauen**

#### **3.3.1. Verwitwete Frauen**

##### **3.3.1.1. Ohne Kind**

Die Frauen erhalten die Witwenrente wie heute auch dann, wenn sie keine Kinder haben, beim Tod des Mannes, aber das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Einer Frau in diesem Alter wird die erstmalige Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder der Wiedereinstieg nicht mehr zugemutet. In bezug auf die Anspruchsbedingungen bei der Witwen-/Witwerrente sind die Frauen noch besser gestellt, da Witwer nur eine Rente erhalten, wenn sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Zur Errechnung der individuellen Beitragsdauer wird nach revidiertem Gesetz - nebst dem eigenen Einkommen vor der Ehe - das gesplittete Einkommen während der Ehe berücksichtigt. Hinzu kommt ein einheitlicher Verwitweten-Zuschlag von 20 Prozent. Gemäss geltender Ordnung wird im Alter verwitweten Personen zur Berechnung ihrer Rente die Ehepaarrenten-Grundlage, d.h. das kumulierte Einkommen, gewährt. Der Verwitweten-Zuschlag wird somit in einer versteckten Form geleistet.

Durch die Revision wird der Zuschlag transparent und für alle gleich.

### 3.3.1.2. Mit Kind

Neu werden die halben Gutschriften während der Ehe zur Rentenberechnung berücksichtigt.

#### **Gegenargumente und ihre Entkräftung:**

- *Bei Witwen- bzw. Witwerrenten sind Männer und Frauen nicht gleichgestellt. Männer erhalten Witwerrente nur, wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Das neue Gesetz benachteiligt die Männer.*

#### **→ Entkräftung:**

→ Die Männer sind im Hinblick auf die Witwerrente effektiv schlechter gestellt als die Frauen. Bisher hatten Männer jedoch überhaupt keinen Anspruch auf Witwerrente. Gegenüber heute bringt die Revision eindeutige Verbesserungen.

→ Männer geben während der Ehe nur in seltenen Fällen die Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung auf; sie haben daher nicht in hohem Alter als Wiedereinsteiger in den Arbeitsmarkt einzutreten.

### **3.3.2. Geschiedene Frauen**

#### **3.3.2.1. Ohne Kind**

1. In der geltenden AHV-Gesetzgebung hat die geschiedene Frau keinen rechtlichen Anspruch auf einen Anteil der vom Ehegatten während der Ehe geleisteten Beiträge. Vielmehr wird die geschiedene Frau nach der Scheidung der ledigen Frau gleichgestellt.

2. Die nach einer Scheidung auf den nicht aktualisierten Grundlagen neu festgesetzten Renten (Verlust der seit dem erstmaligen Rentenbezug eingetretenen Rentenerhöhungen) können auf Antrag neu berechnet werden, wenn dies eine höhere Rente ergibt.

#### **3.3.2.2. Mit Kind**

Die Zeit der Kindererziehung oder Unterbrüche der Erwerbstätigkeit aus sonstigen familiären Pflichten werden somit in der AHV nicht anerkannt. Die geschiedene Frau kann dadurch in der Rentenphase oft nur auf eine geringe Rente Anspruch erheben. Durch die 10. AHV-Revision werden für die Abgeltung bestimmter unbezahlter Tätigkeiten Gutschriften entrichtet. Ab der Geburt des ersten Kindes bis zum Zeitpunkt, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, werden Erziehungsgutschriften ausgerichtet. Zudem werden die Beiträge des Ehegatten hälftig dem Konto des Partners zugewiesen. Diese Beiträge verliert man nach einer Scheidung nicht mehr. Eine unterbrochene Erwerbskarriere wird dadurch finanziell abgesichert. Die Renten der Ehefrauen werden aufgrund ihrer eigenen Beitragsjahre berechnet. Allfällige Beitragslücken des Ehegatten können daher keine Reduktion der Renten mehr hervorrufen. Das Splitting - und damit die 10. AHV-Revision - bringt somit für die geschiedenen Frauen wichtige Verbesserungen. In Anbetracht der hohen Scheidungsraten sind diese Verbesserungen als sozialpolitischer Fortschritt hervorzuheben.

Der Bundesbeschluss hat Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen eingeführt. Dieser ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Während der Ehejahre erhalten beide Partner die Hälfte der Erziehungsgutschriften. Nach der Ehe erhält derjenige Elternteil die ganzen Gutschriften, dem die Kinder zugesprochen wurden. Dies ist heute in der Regel die Frau.

### **3.3.3. Ledige Frauen**

#### **3.3.3.1. Ohne Kind**

Ledigen Frauen ohne Kinder werden neu Betreuungsgutschriften für die Pflege hilfloser Angehöriger ausgerichtet, sofern die Erwerbstätigkeit aufgegeben wurde. Die mit der Erziehungsgutschrift nicht kumulierbare Betreuungsgutschrift wird auf schriftlichen Antrag hin Versicherten angerechnet, welche im gemeinsamen Haushalt Angehörige in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister betreuen, die einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV haben. Den Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt.

### 3.3.3.2. Mit Kind

Ledige Frauen erhalten ebenfalls Erziehungsgutschriften, sofern sie Kinder haben. Diese werden ungesplittet gutgeschrieben.

#### Gegenargument und Entkräftung:

- *Die ledige Frau profitiert von den Verbesserungen der 10. AHV-Revision nicht; es sei denn, sie hat Anspruch auf Erziehungsgutschriften im Falle von Kindern. Gleichzeitig weist die ledige Frau meistens die längste Lohnkarriere aus. Sie wird durch die Erhöhung des Rentenalters am meisten betroffen. Mit der Benachteiligung der ledigen Frau ist die 10. AHV-Revision zwar geschlechter-, nicht aber zivilstandsneutral.*

#### → Entkräftung:

→ Die geknickte Rentenformel begünstigt im entsprechenden Einkommenssegment auch ledige Frauen.

→ Mit dem Splitting-System werden auch Betreuungsgutschriften für die Betreuung hilfloser Angehöriger im eigenen Haushalt ausgerichtet. Ledige Frauen widmen sich oft der Pflege ihrer Eltern. Wird deswegen auf eine Vollerwerbstätigkeit verzichtet, führt dies nach geltender Ordnung zu Renteneinbussen. Letztere werden durch die Gutschriften der 10. AHV-Revision verhindert.

→ Das Splitting der Einkommen bedeutet keinen Leistungsausbau für die verheirateten Personen. Vielmehr soll ein Ausgleich zwischen den Ehegatten geschaffen werden. Das Splitting will daher nicht neue Privilegien schaffen, sondern soziale Gerechtigkeit. Das Splitting verursacht zudem gegenüber heute, d.h. gegenüber dem Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und IV sowie ihre Finanzierung, nämlich nur rund 58 Mio. Franken zusätzliche Kosten (Bundesbeschluss 650 Mio. Franken Mehrkosten gegenüber 1992; Splitting ohne Rentenalter 708 Mio. Franken gegenüber 1992).

→ Der Durchschnittslohn für eine volle Erwerbstätigkeit weist bei ledigen Personen die kleinste geschlechtsspezifische Differenz aus. Die ledige Frau muss daher im Alter weniger mit Rentenkürzung aufgrund von Lohndiskriminierung rechnen. Die ledigen Männer verdienten 1991 4387 Franken im Monat, die ledigen Frauen 3861 Franken oder 526 Franken (-11,9 Prozent) weniger als die ledigen Männer. Bei den verheirateten Frauen und Männern betrug die Differenz 1772 (-31,7 Prozent) und bei den geschiedenen/getrenntlebenden/verwitweten 1258 Franken (-23,3 Prozent) (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung 1991, zit. von BSV).

→ Die alleinerziehenden Frauen (ledig mit Kindern oder geschieden mit Kindern) gehören zu den einkommensschwachen Gruppen der Gesellschaft. Unterbrechen sie ihre Erwerbstätigkeit während einer bestimmten Zeit aus familiären Verpflichtungen, weisen sie nach der geltenden Pegelung nach Austritt aus dem Erwerbsleben entsprechend tiefe Renten aus. Die 10. AHV-Revision bringt durch die Erziehungsgutschriften allen Frauen mit Kindern Verbesserungen, die sich bei Alleinerziehenden besonders stark auswirken.

#### 4. Die Argumente auf einen Blick

##### ■ Wovon alle Frauen profitieren:

- Geschlechterneutrales Individualrentensystem und damit unabhängiger Rentenanspruch.
- Neue Rentenformel mit gezielter Rentenverbesserung für sozial schwache Frauen.
- Anerkennung von gesellschaftlich wichtigen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in der AHV-Gesetzgebung.
- Gleichbehandlung von Alt- und Neurentner/innen nach einer Übergangszeit von vier Jahren.
- Begrenzung der rentenbildenden Einkommen auf Maximalwert und damit Verbesserung für die sozial Schwächeren.
- Einführung der Witwerrente und damit Aufwertung der AHV-Beiträge der Frau.
- Privilegierter Rentenvorbezug in der Übergangsphase von 62 bis 64.

##### ■ Wovon Ehefrauen profitieren:

- Individuelle Beitragsdauer auch bei Ehepaaren.
- Überführung von Ehepaarrente in zwei Einzelrenten für jetzige Rentenbezüger/innen.
- Abschaffung des Zusatzrentenprivilegs für Männer.
- Aufwertung der Beitragsleistungen der Frau.

##### ■ Wovon verwitwete Frauen profitieren:

- Splitting der Einkommen während Ehephase sowie Gutschriften bringen Verbesserungen.
- Verwitweten-Zuschlag wird transparent und für alle gleich.

■ **Wovon geschiedene Frauen profitieren:**

- Revision bringt rechtlichen Anspruch auf Anteil der vom Ehegatten während der Ehe geleisteten Beiträge.
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften kompensieren fehlendes oder tiefes Einkommen.

■ **Wovon ledige Frauen profitieren:**

- Ledige Frauen haben auch Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

## 5. Gegnerargumente und ihre Entkräftungen

Argument	Entkräftung
<p data-bbox="229 456 592 488">■ Alle Frauen betreffend</p> <p data-bbox="229 555 762 770">Trotz Gleichstellungsgesetz sind die Frauen in vielen Bereichen gegenüber den Männern benachteiligt. Die Doppelbelastung von Beruf und Familie wird in der Regel von den Frauen getragen.</p> <p data-bbox="229 945 762 1232">Die rein frauenspezifischen Verbesserungen machen nur einen geringen Kostenteil aus. Höheres Frauenrentenalter als Gegenleistung für Verbesserungen, die auch Männern zugute kommen (Rentenformel), sind nicht gerechtfertigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="813 555 1401 734">▪ Verfassungsmässiger Gleichheitsgrundsatz rechtfertigt die Angleichung im Rentenalter. Dies wird durch internationalen Vergleich bestätigt.</li> <li data-bbox="813 775 1374 878">▪ Verlängerte Ausbildungszeit infolge der Fortschritte in der Gleichstellung rechtfertigt höheres Rentenalter.</li> <li data-bbox="813 945 1374 1196">▪ Rentenaltererhöhung tritt nicht sofort in Kraft. Infolge der Möglichkeit des Rentenvorbezuges können Frauen weiterhin mit 62 in Ruhestand treten. Bereits während des Vorbezugs werden Ergänzungsleistungen entrichtet.</li> <li data-bbox="813 1236 1385 1344">▪ Erhöhung des Rentenalters ist nicht Preis für Splitting, sondern Schritt zur Gleichstellung.</li> <li data-bbox="813 1384 1401 1487">▪ Im Hinblick auf den Rentenanspruch bei Verwitwung bleiben Frauen besser gestellt.</li> <li data-bbox="813 1527 1374 1635">▪ Längere Lebenserwartung und damit längere Rentenbezugsdauer rechtfertigen Rentenaltererhöhung.</li> <li data-bbox="813 1675 1342 1778">▪ Durch die 10. AHV-Revision treten auch Männer Privilegien ab (z.B. Zusatzrente).</li> </ul>

<p>Erhöhung Frauenrentenalter belastet Arbeitsmarkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ungewissheit, wie stark vom Rentenvorbezug <b>sowohl von Frauen als auch von Männern</b> Gebrauch gemacht wird.</li><li>▪ Demographische Entwicklung und längere Ausbildungszeiten fordern aufgrund kürzerer aktiver Erwerbsphase eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit.</li><li>▪ Rentenanspruch garantiert nicht Austritt aus dem Erwerbsleben (z.B. Selbständige).</li><li>▪ Arbeitskräfte sind nicht homogen.</li><li>▪ Verkürzung der Lebensarbeitszeit löst strukturelle Probleme - infolge hoher Lohnkosten - auf dem Arbeitsmarkt nicht.</li><li>▪ Arbeitsmarktsituation kann nicht in Zukunft extrapoliert werden.</li><li>▪ Rentenaltererhöhung erleichtert Wiedereinstieg für ältere Frauen.</li></ul>
<p>Kürzungssatz ist zu hoch.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kürzungssatz ist aufgrund durchschnittlicher Lebenserwartung im 65. Altersjahr errechnet worden.</li><li>▪ Ergänzungsleistungen werden ausgerichtet.</li><li>▪ Leistungen der zweiten Säule sind aufgrund des Obligatoriums mehr verbreitet.</li></ul>
<p>Reiche Frauen profitieren auch.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mehr als die Maximalrente gibt es in keinem Fall.</li></ul>

<p>Finanzierungsprobleme gehören in die 11. AHV-Revision.</p> <p>Koordination zwischen 1. und 2. Säule unmöglich. Splitting-System ist nicht transparent.</p> <p>Getrenntauszahlung der Ehepaarrente ist bereits verwirklicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorliegende Lösung wird nie wieder zu realisieren sein.</li> <li>▪ Strapazierung des Generationenvertrages wird vermieden.</li> <li>▪ Ablehnung der Vorlage führt zu jährlichen Mehrausgaben von 0,7 Mia. Franken.</li> <li>▪ Frauen mit unterbrochener Lohnkarriere werden durch Gutschriften besser gestellt.</li> <li>▪ Ein eigenständiger Rentenanspruch aufgrund der eigenen Beitragsjahre existiert dennoch nicht.</li> </ul>
<p>▪ <b>Ehefrauen betreffend</b></p>	
<p>Nichterwerbstätige Ehefrauen werden durch die Beitragspflicht schlechter gestellt.</p> <p>Splitting erhöht Scheidungsrate.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgestaltung ist so mild, dass sich gegenüber der geltenden Ordnung nichts ändert.</li> <li>▪ Sozialversicherungssystem hat nicht die Aufgabe, als "Sittenwächter" aufzutreten.</li> <li>▪ Scheidungen hängen von vielen Faktoren ab.</li> <li>▪ Weiterer Schritt in Richtung Gleichstellung.</li> <li>▪ Entkoppelung von Scheidungsbereitschaft und finanzieller Situation.</li> <li>▪ Durch die Plafonierung auf 150% ergeben sich nicht mehr Scheidungen als gegenüber dem heutigen System.</li> </ul>

<p>▪ <b>Verwitwete Frauen betreffend</b></p> <p>Männer werden benachteiligt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Männer geben während der Ehe Erwerbstätigkeit selten auf.</li> <li>▪ Bisher hat keine Witwenrente existiert.</li> </ul>
<p>▪ <b>Ledige Frauen betreffend</b></p> <p>Ledige Frau profitiert nicht vom Systemwechsel der 10. AHV-Revision und wird dennoch von Erhöhung des Rentenalters betroffen. Die 10. AHV-Revision ist damit zwar geschlechter-, nicht aber zivilstandsneutral.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alleinerziehende profitieren von Gutschriften.</li> <li>▪ Splitting ist kein Leistungsausbau für Verheiratete, sondern Ausgleich zwischen Ehegatten.</li> <li>▪ Ledige, die Angehörige pflegen, erhalten Betreuungsgutschriften.</li> <li>▪ Geknickte Rentenformel begünstigt auch ledige Frauen.</li> <li>▪ Geschlechtsspezifische Lohndifferenz ist bei Ledigen am geringsten. Ledige Frau hat daher weniger Renteneinbussen aufgrund von Diskriminierung.</li> </ul>

## 6. SPS/SGB-Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV"

Die SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV" kommt am 25. Juni 1995 nebst der 10. AHV-Revision als politische Neuauflage von langjährigen Begehren zur Abstimmung. Nebst einem aus finanzpolitischer Sicht unverantwortlichen Ausbau der AHV werden durch die Initiative verschiedene Anliegen zur Abstimmung gebracht, welche durch die 10. AHV-Revision sowie durch das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Freizügigkeitsgesetz ausreichend Berücksichtigung finden. Ironischerweise werden jedoch - aufgrund der Ablehnung der schrittweisen Erhöhung des Frauenrentenalters - ausgerechnet die wenigen positiven Anliegen der Initiative über das Referendum gegen die 10. AHV-Revision von den teilweise identischen politischen Interessenvertretern in ihrer Verwirklichung gefährdet.

### Politisches Umfeld

Die Initiative "zum Ausbau von AHV und IV" wurde am 30. Mai 1991 vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) und von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) mit 118'264 gültigen Unterschriften eingereicht. In seiner Botschaft vom 5. Mai 1993 beantragte daraufhin der Bundesrat dem Parlament, die Initiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung ohne Gegenvorschlag zu unterbreiten. In der Herbstsession 1994 leistete das Parlament dem Antrag des Bundesrates Folge; der Ständerat empfahl mit 27 zu 2 Stimmen (Sommersession 1994) und der Nationalrat mit 109 zu 49 Stimmen (Wintersession 1994) die Initiative zur Ablehnung. In der Schlussabstimmung vom 7. Oktober 1994 wurde der entsprechende Bundesbeschluss vom Ständerat mit 36:3 Stimmen und vom Nationalrat mit 123:51 Stimmen verabschiedet.

### Hauptanliegen der Initiative

1. Das Hauptanliegen der vom SGB und der SPS ergriffenen Initiative besteht im Ausbau der Leistungen von AHV und IV innert sechs Jahren nach Annahme der Initiative und Änderung von Artikel 34quater Absatz 2 der Bundesverfassung. Konkret sollen beispielsweise die Mindestrenten um die Hälfte angehoben werden und das Verhältnis zwischen Mindest- und Höchstrenten verringert werden. Mit diesen Forderungen ist unweigerlich eine Gewichtsverschiebung von der zweiten (beruflichen Vorsorge) zur ersten Säule verbunden. Aufgrund der Initiative wird das Leistungsziel der AHV- und IV-Renten, welches 1972 in die Verfassung aufgenommen wurde, neu definiert. Konkret soll durch die Verlagerung von der zweiten zur ersten Säule - im Unterschied zum gültigen Verfassungsartikel Art. 34quater Abs. 2 - mit der ersten Säule nicht nur der Existenzbedarf angemessen gedeckt, sondern auch zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung beigetragen werden, was gemäss geltender Verfassung alleinige Aufgabe der beruflichen Vorsorge ist.

2. Die Initiative sieht ferner die Einführung einer Ruhestandsrente nach dem 62. Lebensjahr - und damit eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit - bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor. Die Ruhestandsrente soll gemäss Initiativtext dem Erwerbstätigen die Möglichkeit geben, flexibel und bei vollem Rentenanspruch das Pensionierungsalter zu wählen.

3. Durch die Initiative werden schliesslich Forderungen wie der individuelle, geschlechterneutrale Rentenanspruch mit Splitting-System, Betreuungs- und Erziehungsgutschriften dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Diese Anliegen sollen durch die 10. AHV-Revision verwirklicht werden. Gleiches trifft für die Forderung nach Freizügigkeit zu, die mit dem neuen Freizügigkeitsgesetz bereits auf den 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist.

### Würdigung der Initiative

- ◆ Die Volksinitiative ist ein Anschlag auf die berufliche Vorsorge und damit auf das Drei-Säulen-Prinzip.
- ◆ Sowohl das Ausgaben-Umlageverfahren der AHV als auch das Kapitaldeckungsverfahren der beruflichen Vorsorge haben je für sich nebst ihren Vorteilen auch ihre Nachteile. Zwei voneinander verschieden finanzierte Altersvorsorgesysteme bieten, sich ergänzend, die grösste Sicherheit für die Altersvorsorge. In Anbetracht wechselnder demographischer und wirtschaftlicher Entwicklungen bietet nur das Abstützen auf verschiedenen Pfeilern die erwünschte Sicherheit.
- ◆ Die von der Initiative geforderte masslose Leistungsaufstockung würde die AHV bei ihrem derzeitigen - hohen - Ausbaugrad und der sich bereits in einigen wenigen Jahren abzeichnenden, demographisch bedingten, gravierenden Finanzierungslücke zu einer Gefährdung des Generationenvertrages führen mit nicht absehbaren Risiken für die Wirtschaft und die öffentlichen Finanzhaushalte. Der zunehmende Anteil der Rentner an der Gesamtbevölkerung darf den schrumpfenden Anteil an Erwerbstätigen nicht zum "sozialen Lastesel" umfunktionieren.
- ◆ Die mit der Initiative verbundenen 7,1 Mrd. Franken Mehrausgaben pro Jahr stehen im krassen Widerspruch mit dem Milliardendefizit im Bundeshaushalt und den uneingelösten Sparaufträgen.

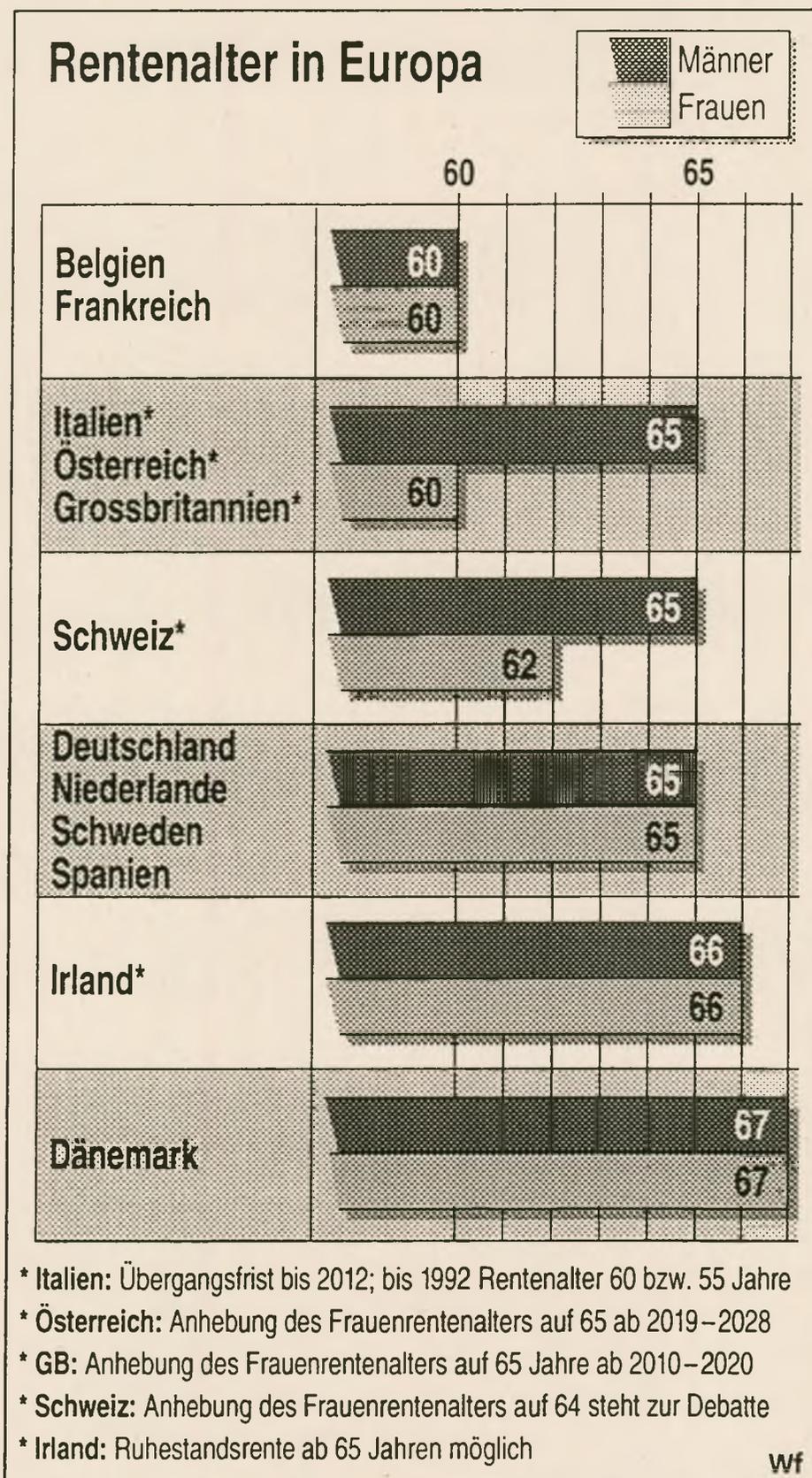
## **7. Anhang**

### **7.1. Statistischer Anhang**

- ◆ Gleiches Rentenalter für Mann und Frau im Trend
- ◆ Wer profitiert vom Splitting-System? - Vergleich mit der geltenden Ordnung 1994
- ◆ Rentenalter und Vorbezug
- ◆ Finanzielle Auswirkungen der 10. AHV-Revision
- ◆ Ausgaben und Einnahmen der Revision
- ◆ AHV-Finanzhaushalt
- ◆ Zukunft der Altersvorsorge: Entwicklung des Alterslastquotienten

### **7.2. Beispiele**

# Gleiches Rentenalter für Mann und Frau im Trend



## Wer profitiert vom Splitting-System? Vergleich mit der geltenden Ordnung 1994

Bezüger	Anzahl Rentner	Anteil Rentner mit Splitting		Anteil Maximalrentner	
		besser	gleich schlechter	Splitting	g.O.
Einf. Rente Männer ledig	31.000	0%	100%	0%	10%
Einf. Rente Frauen ledig	83.000	5%	95%	0%	10%
Einf. Rente Männer verheiratet	45.000	40%	60%	0%	45%
Einf. Rente Frauen verheiratet	35.000	75%	25%	0%	1%
Verheiratete (beide Rentner)	496.000	45%	55%	0%	55%
Einf. Rente Männer verwitwet	53.000	40%	35%	25%	40%
Einf. Rente Frauen verwitwet	279.000	40%	35%	25%	45%
Einf. Rente Männer geschieden	13.000	0%	80%	20%	30%
Einf. Rente Frauen geschieden	35.000	80%	20%	0%	20%
<b>Total Altersrentner</b>	<b>1.070.000</b>	<b>40%</b>	<b>55%</b>	<b>10%</b>	<b>45%</b>

## Rentenalter und Vorbezug

Männer												
Jahrgang	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1940	1940	1940
Regulärer Rentenbezug ab 65 Jahren	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005			
Vorbezug mit 64 Jahren möglich *	-	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004			
Vorbezug mit 63 Jahren möglich **	-	-	-	-	-	-	2001	2002	2003			

\* Renten kürzung um 6,8%

\*\* Renten kürzung um 13,6%

Frauen															
Jahrgang	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949
Rentenalter	62	62	62	62	63	63	63	64	64	64	64	64	64	64	64
Regulärer Rentenbezug ab	1997	1998	1999	2000	2002	2003	2004	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Vorbezug mit 62 Jahren möglich	-	-	-	-	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vorbezug mit 63 Jahren möglich	-	-	-	-	-	-	-	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012

\* Renten kürzung um 3,4%

\*\* Renten kürzung um 6,8%

\*\*\* Renten kürzung um 13,6%

## Finanzielle Auswirkungen der 10. AHV-Revision

in Mio Fr.

Bundesbeschluss (19.6.92)	AHV	IV	Total
Rentenformel	408	85	493
Gutschriften für geschiedene Frauen	52	15	67
Hilflosenentschädigung	90	-	90
<b>Total</b>	<b>550</b>	<b>100</b>	<b>650</b>
Ergänzungsleistungen			-100
<b>10. AHV-Revision (Rentenformel 93 und Zuschlag)</b>	<b>AHV</b>	<b>IV</b>	<b>Total</b>
Splitting (inkl. Rentenformel und Gutschriften)	678	117	795
Aufhebung der Zusatzrenten (AHV)	-208	-	-208
Witwerrenten	47	4	51
Hinterlassenrenten an Geschiedene mit Kindern	26	-	26
Witwenabfindung	-13	-	-13
Zusatzrenten an Frauen (IV)	5	38	43
Aufteilung gemischter Risiken	92	-92	0
Hilflosenentschädigung	90	-	90
Ausserordentliche Renten	-52	-13	-65
Beiträge Witwen	-10	-1	-11
<b>Total</b>	<b>655</b>	<b>53</b>	<b>708</b>
Rentenalter 64/65	-870	70	-800
Ergänzungsleistungen			-50
<b>Saldo</b>			<b>-142</b>

### Tab. 7: Ausgaben und Einnahmen der Revision

1997: 2. Teil 10. AHV-Revision (Splitting; Rentenvorbezug)

2001: Rentenalter Frau 63 und Überführung der Altrenten ins neue System

2005: Rentenalter Frau 64

Lohn-/Preis-Entwicklung:

1995: 3,0% / 2,5%

ab 1996: 4,5% / 3,5%

Beträge in Mio Franken

Jahr	Ausgaben: Revision 2. Teil				Einnahmen: Revision 2. Teil					Einnahmen minus Ausgaben			
	Splitting		Vorbezug	Rentenalter Frauen	Total	Bund		Kantone 3% der Revisionskosten	Lohnbeiträge				
	Neurentner, übrige Revisionspunkte	Altrentner				17,5% der Revisionskosten	Sonderbeitrag		Total		Vorbezug	Rentenalter Frauen	
1997	21		72		93	16	170	186	3	-18		171	78
1998	66		156		222	39	170	209	7	-34		182	-40
1999	93		148		241	42	170	212	7	-37		182	-59
2000	117		150		267	47	170	217	8	-38		187	-80
2001	182	400	453	-258	777	136	170	306	23	-98	18	249	-528
2002	164	373	624	-575	586	103	170	273	18	-123	42	210	-376
2003	142	377	657	-648	528	92	170	262	16	-132	45	191	-337
2004	90	362	673	-711	414	72	170	242	12	-142	50	162	-252
2005	100	332	784	-1053	163	29	170	199	5	-165	76	115	-48
2006	0	330	950	-1649	-369	-65	170	105	-11	-181	113	26	395
2007	-48	314	967	-1774	-541	-95	170	75	-16	-195	120	-16	525
2008	-16	285	930	-1828	-629	-110	170	60	-19	-209	127	-41	588
2009	19	278	956	-2033	-780	-136	170	34	-23	-223	135	-77	703
2010	56	258	595	-2166	-1257	-220	170	-50	-38	-191	142	-137	1120

## Tab. 8: AHV-Finanzhaushalt

1997: 2. Teil 10. AHV-Revision (Splitting; Rentenvorbezug)

2001: Rentenalter Frau 63 und Überführung der Altrenten ins neue System

2005: Rentenalter Frau 64

Lohn-/Preis-Entwicklung:

1995: 3,0 % / 2,5 %

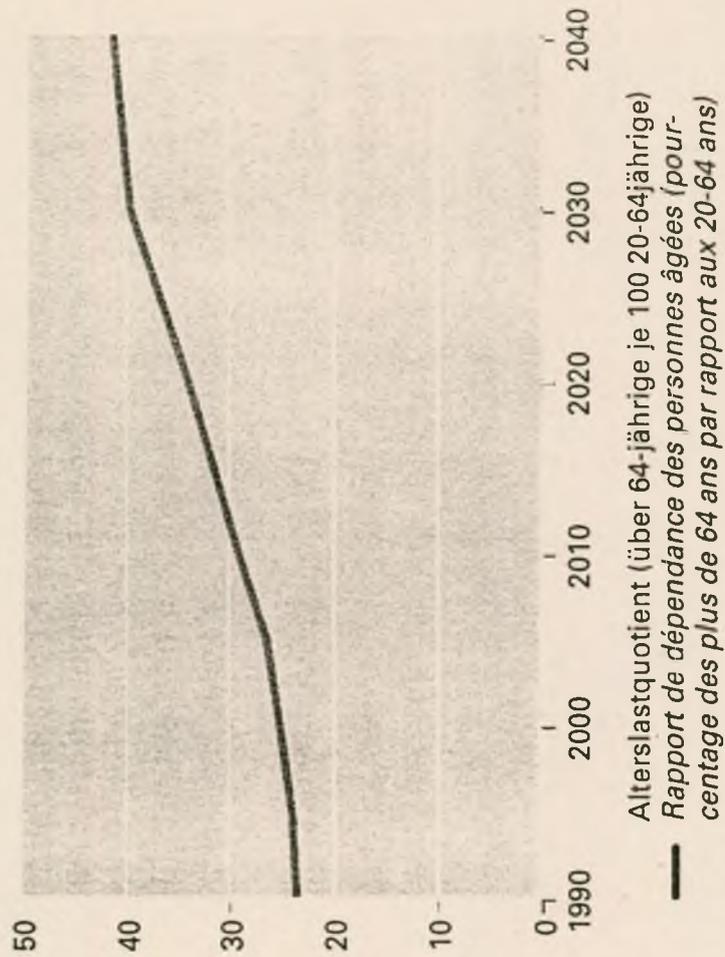
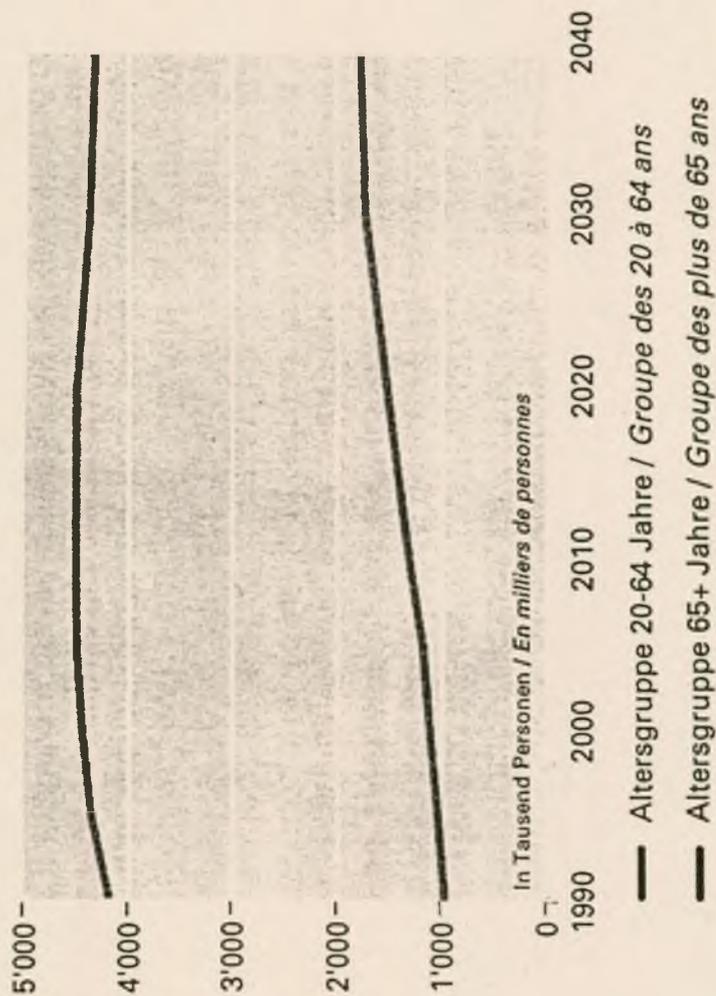
ab 1996: 4,5 % / 3,5 %

Beträge in Mio Franken

Jahr	Ausgaben		Einnahmen				Kapitalkonto der AHV			Gleichgewichtsbeitragsatz	Ersatzquotenindex 1980 = 100	Minimalrente		
	Geltende Ordnung inkl. Revision 1. Teil	Revision 2. Teil	Total	Geltende Ordnung Beiträge	Öffentliche Hand 20,5 %	Revision 2. Teil Total	Zinsen Regress	Total	Jährliche Veränderung				Stand Ende Jahr	in Prozenten der Ausgaben
1993	23 046		23 046	18 322	4 522		1 012	23 856	810	23 266	101,0	8,40	96,0	940
1994	23 370		23 370	18 450	4 586		1 006	24 042	672	23 938	102,4	8,46	93,5	940
1995	24 623		24 623	19 125	4 833		1 012	24 970	347	24 285	98,6	8,60	95,1	970
1996	25 102		25 102	20 098	5 146		1 034	26 278	1 176	25 461	101,4	8,25	92,3	970
1997	27 417	93	27 510	21 110	5 621	171	1 043	27 945	435	25 896	94,1	8,54	94,7	1 040
1998	28 996	222	29 218	22 168	5 944	182	1 030	29 324	106	26 002	89,0	8,65	94,1	1 080
1999	29 615	241	29 856	23 282	6 071	182	1 033	30 568	712	26 714	89,5	8,42	90,1	1 080
2000	32 748	267	33 015	24 448	6 713	187	997	32 345	-670	26 044	78,9	8,87	93,4	1 170
2001	34 777	777	35 554	25 660	7 129	249	909	33 947	-1 607	24 437	68,7	9,12	92,8	1 215
2002	35 579	586	36 165	26 907	7 293	210	831	35 241	-924	23 513	65,0	8,85	88,8	1 215
2003	39 462	528	39 990	28 198	8 090	191	701	37 180	-2 810	20 703	51,8	9,34	92,4	1 320
2004	41 907	414	42 321	29 541	8 591	162	523	38 817	-3 504	17 199	40,6	9,44	91,7	1 370
2005	42 942	163	43 105	30 928	8 803	115	357	40 203	-2 902	14 297	33,2	9,18	87,8	1 370
2006	47 636	-369	47 267	32 364	9 765	26	133	42 288	-4 979	9 318	19,7	9,61	91,1	1 485
2007	50 772	-541	50 231	33 847	10 408	-16	-147	44 092	-6 139	3 179	6,3	9,77	90,7	1 545
2008	52 099	-629	51 470	35 376	10 680	-41	-423	45 592	-5 878	-2 699	-5,2	9,58	86,8	1 545
2009	57 672	-780	56 892	36 960	11 823	-77	-786	47 920	-8 972	-11 671	-20,5	10,14	89,7	1 670
2010	61 554	-1 257	60 297	38 599	12 619	-137	-1 241	49 840	-10 457	-22 128	-36,7	10,28	89,5	1 740

**Bemerkung:** Zur Finanzierung der Mehrausgaben infolge ungünstiger Entwicklung des Altersaufbaus ist vorgesehen, den Mehrwertsteuersatz um 1 Prozentpunkt anzuheben (1 Prozentpunkt entspricht im Jahr 1994 rund 1,7 Milliarden Franken). Diese zusätzlichen Einnahmen sind im obigen Finanzhaushalt **nicht** enthalten.

### G13.3 Zukunft der Altersvorsorge: Entwicklung des Alterslastquotienten<sup>1</sup> Avenir de la prévoyance-vieillesse: évolution du taux de dépendance entre les groupes d'âge<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Szenario 3B-91 Kontinuität / Scénario 3B-91 (hypothèse: continuité)

Bundesamt für Statistik

Office fédéral des statistiques

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Zürich 1995, Seite 281

## Beispiele

Folgende Tabelle zeigt im Ueberblick verschiedene Rentenberechnungen. Sämtliche Berechnungen basieren auf einem massgebenden Einkommen von Fr. 34'920.--. Diese Einkommensklasse ist am aussagekräftigsten, da vor allem Frauen mit Unterbrüchen in der Lohnkarriere und mit Teilzeitarbeit grösstenteils in diese Klasse fallen. Im weiteren bringt die neue Rentenformel gerade in dieser Einkommensklasse die grössten Verbesserungen. Ab dem maximalen massgebenden Einkommen von Fr. 69'000.-- wirkt die Rentenformel nicht mehr. Die gewählte Einkommensklasse entspricht dadurch ungefähr dem Mittel.

### AHV-Renten im Vergleich

Versicherte	1995 Rente vor der 10. AHV- Revision	1995 Rente 1. Teil 10. AHV- Revision	1997 Splitting-Rente Alter 62 ab 2001 Alter 63 ab 2005 Alter 64	Bezug der Rente bei Alter 62		
				ab 2001 bis 2004 Kürzung 3.4 %	ab 2005 bis 2009 Kürzung 6.8 %	ab 2010 Kürzung 13.6 %
ledig, kein Kind	1'358	1'474	1'474	1'424	1'374	1'274
ledig, 1 Kind	1'358	1'474	1'661	1'605	1'548	1'435
verheiratet, keine Kinder, beide Personen im Rentenalter	2'037	2'212	2'192	2'155	2'117	2'043
verheiratet, 2 Kinder, beide Personen im Rentenalter	2'037	2'212	2'545	2'502	2'458	2'372
verheiratet, keine Kinder, eine Person im Rentenalter	1'358 1)	1'474 1)	1'474	1'424	1'374	1'274
verheiratet, 2 Kinder, eine Person im Rentenalter	1'358 1)	1'474 1)	1'583	1'529	1'475	1'368
verwitwet, keine Kinder, 2) ab Jg. 1953 ohne Gutschrift	1'358	1'474	1'497 (bis 2009) 1'315 (ab 2017)	1'446	1'395	1'241 (10 GS) 1'136
verwitwet, 2 Kinder	1'358	1'474	1'527	1'475	1'423	1'319
geschieden, keine Kinder, 2) ab Jg. 1953 ohne Gutschrift	1'358	1'474	1'692	1'634	1'577	1'394 1'327
geschieden, 2 Kinder	1'358	1'692	1'707	1'649	1'591	1'475

1) Ohne Zusatzrente

2) Inkl. Übergangsgutschriften in der Höhe der halben Erziehungsgutschriften (GS), abgestuft ab Jg. 1945 bis 1953

Quelle: Berechnungen BSV 1995

Auf den folgenden Blättern sind die Berechnungen aufgearbeitet, damit sie als Folien weiterverwendet werden können

LEDIG, 1 Kind (Ordnung 1995)

Massgebendes Einkommen: Fr. 34'920

- *Vor der 10. AHV-Revision:*

Rente: Fr. 1'358

- *Mit 1. Teil der 10. AHV-Revision:*

Rente: Fr. 1'474

- *Nach Inkrafttreten des 2. Teils 1997:*

Splitting-Rente Alter 62  
(ab 2001 Alter 63, ab 2005 Alter 64)

Rente: Fr. 1'661

- *Bezug der Rente bei Alter 62:*

• ab 2001 bis 2004: Kürzung 3.4 Prozent

Rente: Fr. 1'605

• ab 2005 bis 2009: Kürzung 6.8 Prozent

Rente: Fr. 1'548

• ab 2010: Kürzung 13.6 Prozent

Rente: Fr. 1'435

VERHEIRATET, 2 KINDER (Ordnung 1995)

Massgebendes Einkommen: Fr. 34`920  
Beide Personen im Rentenalter

- *Vor der 10. AHV-Revision:*

Rente: Fr. 2`037

- *Mit 1. Teil der 10. AHV-Revision:*

Rente: Fr. 2`212

- *Nach Inkrafttreten des 2. Teils 1997:*

Splitting-Rente Alter 62  
(ab 2001 Alter 63, ab 2005 Alter 64)

Rente: Fr. 2`545

- *Bezug der Rente bei Alter 62:*

- ab 2001 bis 2004: Kürzung 3.4 Prozent

Rente: Fr. 2`502

- ab 2005 bis 2009: Kürzung 6.8 Prozent

Rente: Fr. 2`458

- ab 2010: Kürzung 13.6 Prozent

Rente: Fr. 2`372

VERHEIRATET, 2 KINDER (Ordnung 1995)

Massgebendes Einkommen: Fr. 34'920  
Eine Person im Rentenalter

- *Vor der 10. AHV-Revision:*

Rente: Fr. 1'358  
(ohne Zusatzrente)

- *Mit 1. Teil der 10. AHV-Revision:*

Rente: Fr. 1'474  
(ohne Zusatzrente)

- *Nach Inkrafttreten des 2. Teils 1997:*

Rente: Fr. 1'583

- *Bezug der Rente bei Alter 62:*

• ab 2001 bis 2004: Kürzung 3.4 Prozent

Rente: Fr. 1'529

• ab 2005 bis 2009: Kürzung 6.8 Prozent

Rente: Fr. 1'475

• ab 2010: Kürzung 13.6 Prozent

Rente: Fr. 1'368

GESCHIEDEN, 2 KINDER (Ordnung 1995)

Massgebendes Einkommen: Fr. 34'920

- *Vor der 10. AHV-Revision:*

Rente: Fr. 1'358

- *Mit 1. Teil der 10. AHV-Revision:*

Rente: Fr. 1'692

- *Nach Inkrafttreten des 2. Teils 1997:*

Splitting-Rente Alter 62  
(ab 2001 Alter 63, ab 2005 Alter 64)

Rente: Fr. 1'707

• ab 2001 bis 2004: Kürzung 3.4 Prozent

Rente: Fr. 1'649

• ab 2005 bis 2009: Kürzung 6.8 Prozent

Rente: Fr. 1'591

• ab 2010: Kürzung 13.6 Prozent

Rente: Fr. 1'475